



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52f-U4400-2020/357-7

Telefon +49 89 9214-00

München
05.02.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Toni Schuberl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.12.2020 betreffend
Gewerbegebiet Prag (Gemeinde Hutthurm)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWI) wie folgt:

1. a) *Wie hat die Regierung von Niederbayern Stellung zu dem Vorhaben der Ausweisung des Gewerbegebiets Prag (Gemeinde Hutthurm) vor allem in Hinblick auf das Landesentwicklungsprogramm genommen?*

Tenor der Stellungnahme vom 09.05.2019:

Der Markt Hutthurm ist ein bedeutsamer Wirtschaftsstandort im nördlichen Landkreis Passau und hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt (Zunahme sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort von 2012 bis 2017 um rund 38 %). Im Ortsteil Prag ist schon seit mehr als einem

Jahrzehnt im Flächennutzungsplan eine großzügige Gewerbefläche dargestellt, es existiert auch ein Bebauungsplan. Der weit überwiegende Teil dieses Gewerbegebietes ist noch nicht genutzt. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes notwendig sein soll. In den Planunterlagen finden sich keinerlei Hinweise zu einem konkreten Bedarf bzw. zu ansiedlungswilligen Betrieben. Die Planung steht daher in Konflikt zu RP 12 B II 1.1, RP 12 B II 1.4 und – was am schwersten wiegt – zu LEP 3.2.

Aus raumordnerischer Sicht ist im Sinne von LEP 3.3 auch erforderlich, dass das Gewerbegebiet in Abschnitten entwickelt wird. Diese Abschnitte müssten - um sicherzustellen, dass keine „Satelliten“ ohne Anbindung an die bestehenden Siedlungsstrukturen entstehen können - im Bereich der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Nordwesten des Plangebietes beginnen. Die in den Planunterlagen dargestellten grünordnerischen Festlegungen erscheinen grundsätzlich geeignet, um eine Einbindung in die umgebende Landschaft und eine Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen (vgl. RP 12 B II 1.3). Ein Verzicht auf die Abholzung von Wald wäre aber sinnvoll.

Tenor der Stellungnahme vom 07.01.2020:

Verweis auf das Schreiben vom 09.05.2019. Ein Bedarfsnachweis, der über die vorhandenen Flächenreserven in der Gemeinde hinausgeht, wurde nicht geführt.

Tenor der Stellungnahme vom 18.11.2020:

Verweis auf vorangegangene Schreiben. Zwischenzeitlich wurde dargelegt, dass Interessenten für die geplanten Parzellen vorhanden seien, allerdings sind nur für zwei der Parzellen konkrete Nutzer genannt. Der Hinweis in der Begründung, der Markt Hutthurm selbst verfüge derzeit über keinerlei bebaubare Gewerbegrundstücke, kann eine Auseinandersetzung mit Potenzialen der Innenentwicklung nicht ersetzen.

1. b) Wurden die Hinweise der Regierung bei der Planung des Gewerbegebiets berücksichtigt?

Es wurde eine Liste mit Interessenten bzw. kaufwilligen Unternehmen für Gewerbegrundstücke übermittelt. Die Marktgemeinde argumentiert, dass die Ausweisung von Gewerbeflächen am Hauptort erschöpft sei. Eine Unterteilung in Bauabschnitte wurde nicht vorgenommen. Um eine zeitnahe Bebauung der Gewerbegrundstücke zu gewährleisten, sollen diese nach den Planunterlagen in den Kaufverträgen mit einer Bauverpflichtung versehen werden. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich

nach den Angaben des Marktes um ein vom „Sturmholz“ und „Käfer“ befallenes Waldgrundstück. Eine Einbeziehung dieses Grundstücks ermögliche eine deutliche Verbesserung der Anbindungssituation mittels Abbiegespur an die St 2321.

1. c) Wurde die Fläche des geplanten Gewerbegebietes aus dem Altlastenkataster entfernt?

Siehe Antwort zu Ziffer 2. a).

2. a) Wurde das Gelände, auf dem das Gewerbegebiet Prag im Jahr 2007 genehmigt wurde, im Vorfeld auf Altlasten geprüft (Ergebnis ggf. bitte angeben)?

Im Bereich des südlichen Ausläufers der 2007 überplanten Grundstücke befindet sich östlich des Sportplatzes und westlich der in den laufenden Bauleitplanverfahren vorgesehenen südlichen Zufahrt auf drei Flurstücken der nördlich der Straße gelegene Teil der Altablagerung Prag/Hutthurm, einer ehemaligen Hausmülldeponie des Marktes Hutthurm. 2014 wurde auf der Altlastenverdachtsfläche eine orientierende Untersuchung durchgeführt. 2017 wurde eine Detailuntersuchung beauftragt, die 2019 abgeschlossen wurde. Eine Gefährdung für die angedachte Nutzung konnte nicht festgestellt werden, so dass die Fläche nutzungsorientiert aus dem Altlastenkataster entlassen werden kann. Dies wird im nächsten Schritt durch das Landratsamt Passau als zuständiger Bodenschutzbehörde veranlasst werden.

2. b) Wurde die wegen der Ergebnisse der im Jahr 2014 erfolgten „orientierenden Erkundung“ zur Altlastenproblematik zwischenzeitlich geforderten Detailuntersuchungen auch auf sämtliche Auffüllungsbereiche des geplanten Gewerbegebietes ausgedehnt (Ergebnis ggf. bitte angeben)?

Siehe Antwort zu Ziffer 2. a).

Auf einer Fläche nordöstlich des bestehenden Sportplatzes befindet sich darüber hinaus eine verfüllte ehemalige Tongrube. Diese Fläche ist Bestandteil des bestandskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahre 2007, wird jedoch im Zuge der laufenden Bauleitplanungen nochmals überplant. Die Verfüllung dieser ehemaligen Tongrube wurde im Rahmen der Rekultivierung baurechtlich genehmigt. Nach der Baugenehmigung vom 18.05.1998 durfte die Verfüllung nur mit vorsortiertem, unbelastetem

Bauschutt erfolgen. Bodenschutzrechtliche Untersuchungen wurden in diesem Bereich nicht durchgeführt.

2. c) Wurden das Grundwasser und die Abflussbereiche der Sicker- und Schichtwässer im Bereich des geplanten Gewerbegebiets untersucht (Ergebnis ggf. bitte angeben)?

Das geplante Gewerbegebiet umfasst die unter Ziffer 2. a) und b) genannten Flächen, die angesprochene Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) als auch das Gebiet der alten Tongrube, die auch als „Bauschuttdeponie Tragenreuth“ bezeichnet wird. Aktuelle Grundwasseruntersuchungen liegen für diesen Bereich nicht vor.

Im Rahmen der 2019 abgeschlossenen bodenschutzrechtlichen Altlastenerkundung (orientierende Untersuchung und Detailerkundung) auf der ehemaligen Hausmülldeponie wurde aufgrund der örtlich vorgefundenen Gegebenheiten kein Grund-, Sicker- bzw. Schichtwasser beprobt. Vielmehr wurden Bodenproben entnommen und einer laborchemischen Untersuchung unterzogen. Im Ergebnis wurde eine Gefahr für das Grundwasser über den Pfad Boden-Grundwasser ausgeschlossen.

3. a) Wie wurde nachgewiesen, dass sich die in direkter Nachbarschaft des geplanten Gewerbegebietes festgestellten Schadstoffe (u.a. MKW, PAK, Schwermetalle) nicht auch in den Auffüllungsbereichen und früheren örtlichen Mülldeponien im Bereich des geplanten Gewerbegebiets befinden?

Für die untersuchte Altlastfläche „Prag / Hutthurm“ (s. Ziffer 2. a) wurde die Existenz der o.g. Schadstoffe über entsprechende Untersuchungen im bodenschutzrechtlichen Verfahren zwar nachgewiesen, eine Gefährdung für die bodenschutzrechtlichen Wirkungspfade konnte jedoch nicht festgestellt werden. Daher besteht nach Feststellung der zuständigen Behörden vor Ort diesbezüglich bodenschutzrechtlich kein weiterer Handlungsbedarf. Eine bodenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung weiterer Flächen erfolgte nicht.

3. b) Wie wurde sichergestellt, dass ein Ausschwemmen dieser Schadstoffe aus den Auffüllungsbereichen des früheren Lehmabbaus nicht stattfinden kann?

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zu einem potenziellen, von den Verfüllungen in der ehemaligen Tongrube ausgehenden Gefährdungspotential dahingehend geäußert, dass es sich beim dort untersuchten Grundwasser nicht um einen zusammenhängenden Grundwasserkörper handle. Mögliche geringfügige temporäre Schadstoffausträge seien aufgrund des großen Grundwasserflurabstands von mehr als 10 m als wasserwirtschaftlich nicht signifikant zu bewerten und somit hinnehmbar. Darüber hinaus wirke sich eine Oberflächenversiegelung im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet positiv auf diese Situation aus.

3. c) Befindet sich auf dem Gelände des Gewerbegebiets oder im Bereich der Ableitung des Oberflächenwassers ein kartiertes Biotop (bitte genauen Standort ggf. angeben)?

Nein.

4. a) Mit welcher Begründung wurde die wasserrechtliche Genehmigung für das Gewerbegebiet Prag im Jahr 2007 durch das Landratsamt Passau erteilt?

Eine wasserrechtliche Gestattung für die Oberflächenentwässerung aus dem GE Prag wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 09.09.2020 in Form einer gehobenen Erlaubnis an den Markt Hutthurm erteilt. Gegen diesen Bescheid wurden zwei Klagen beim Verwaltungsgericht Regensburg eingereicht. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, der Bescheid somit noch nicht bestandskräftig. Da das GE Prag bislang nicht erschlossen wurde, war bislang auch kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand erfüllt.

*4. b) Wurden die Belange und Einwände der Bürger*innen bei der wasserrechtlichen Genehmigung für das Gewerbegebiet Prag in ausreichendem Maß berücksichtigt?*

Die Belange und Einwände der Bürger und Bürgerinnen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur gehobenen Erlaubnis und im Erörterungstermin behandelt. Außerdem setzt sich die Bescheidsbegründung mit den erhobenen Einwendungen auseinander.

4. c) *Gilt diese Genehmigung aus dem Jahr 2007 im Falle einer Erweiterung des Geländes weiter?*

Die gehobene Erlaubnis vom 09.09.2020 umfasst auch die geplante Erweiterung des GE Prag, die sich derzeit im Bauleitplanverfahren befindet.

5. a) *Wurde untersucht, ob sich das Gewerbegebiet negativ auf den Zustand der Gewässer 3. Ordnung in der näheren Umgebung auswirkt (Ergebnis ggf. bitte angeben)?*

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur unter engen Voraussetzungen erteilt werden. Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurden vom Wasserwirtschaftsamt als amtlichem Sachverständigen gutachterlich geprüft, ob die beantragte Einleitung zu keiner schädlichen Gewässeränderung des Vorfluters, in den eingeleitet wird, führt. Das Ergebnis der Prüfung war, dass durch die Einleitung sowohl in qualitativer Hinsicht als auch in hydraulischer Hinsicht eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist.

Im Hinblick auf das vom Antragsteller beantragte und im Bescheid festgesetzten Rückhaltevolumen von 2375 m³ hat der Markt Hutthurm im Erörterungstermin angeboten, das Rückhaltevolumen auf 2940 m³ zu erhöhen. Entsprechende Planänderungsunterlagen liegen dem Landratsamt bislang jedoch nicht vor.

5. b) *Wurde zu den zu erwartenden Veränderungen des Gewässers 3. Ordnung (Abflussgeschehen und Schadstoffbelastung) ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, um zu belegen, dass eine Verschlechterung nicht eintritt (Ergebnis ggf. bitte angeben)?*

Nein.

5. c) *Wie wird sichergestellt, dass es nicht doch zu einer unzulässigen Verschlechterung kommt?*

Siehe 5 a). Änderungen können grundsätzlich wegen des allgemeinen Auflagenvorbehaltes in der wasserrechtlichen Erlaubnis auch nachträglich angeordnet werden.

6. a) *Gibt es Untersuchungen dazu, wie sich eine Versiegelung des Geländes auf die angrenzende Ortschaft Voglöd auswirken würde (Ergebnis ggf. bitte angeben)?*

Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurde bei der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt der Grad der beabsichtigten Versiegelung im GE Prag und das Einzugsgebiet des geplanten Gewerbegebietes zugrunde gelegt. Ergebnis dieser Begutachtung war, dass die Einleitung sowohl in hydraulischer als auch in qualitativer Hinsicht vertretbar ist. Der raschere Regenwasserabfluss aufgrund der Versiegelung der Oberflächen kann zwar Hochwasserspitzen in Oberflächengewässer vergrößern. Durch das geplante Regenrückhaltebecken und das damit verbundene Zurückhalten und Speichern des Niederschlagswassers, sowie die Drosselung der Weiterleitung des Wassers in den Vorfluter werden diese Auswirkungen aber ausgeglichen. So beträgt der zulässige maximale Einleitungsabfluss rechnerisch nur etwa 1/11 des geschätzten einjährigen Hochwasserabflusses an der Einleitungsstelle. Bei den weiter unten gelegenen Grundstücken wird der Anteil immer geringer. Nachhaltige Auswirkungen durch die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser sind deshalb auf das Gewässer und die Ufergrundstücke nach Auffassung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts nicht zu erwarten.

6. b) *Wurde zu dieser Fragestellung ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, um die Verschlechterung der Situation für die Unterlieger des Gewerbegebiets auszuschließen (bitte begründen)?*

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 6. a

6. c) *Wurden seitens der Marktgemeinde Hutthurm konkrete Maßnahmen geplant, um die Unterlieger vor einer Verschärfung der bereits bestehenden Hochwassergefahr zu schützen (die einzelnen Maßnahmen bitte angeben)?*

Eine Rückfrage beim Markt Hutthurm hat ergeben, dass bislang keine konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind.

7. a) *Ist die St 2321 für die zu erwartende Zunahme des Schwerlastverkehrs ausgelegt bzw. geeignet?*

Hierzu teilt das zuständige StMB Folgendes mit:

Die St 2321 weist an der nächstgelegenen Zählstelle ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 1.442 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 59 Kfz/24h auf. Damit besitzt die Staatsstraße eine weit unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung. Die Fahrbahn der Staatsstraße ist etwa sechs Meter breit. Der Ausbaustandard der Straße entspricht dem in der Region üblichen Ausbaustandard von Staatsstraßen. Die St 2321 wird daher zusätzlichen Verkehr aufnehmen können.

7. b) Welche verkehrsbedingten Auswirkungen sind für die Ortschaften Oberpretz, Prag, Kalteneck und Voglöd zu erwarten?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7. c) verwiesen.

7. c) Mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wird auf der St 2321 durch Oberpretz und Prag gerechnet?

Hierzu teilt das zuständige StMB Folgendes mit:

Der Verkehr von und zum Gewerbegebiet wird sich hauptsächlich über die St 2321 und die Kreisstraße PA 17 verteilen. Verkehrsuntersuchungen zu geplanten Gewerbegebieten werden vom Staatlichen Bauamt Passau nicht durchgeführt. Diesbezüglich wird auf den Vorhabenträger verwiesen.

*8. a) Welche Maßnahmen (z.B. Schallschutz) sind geplant, um die Anwohner*innen entlang der Zu- und Abfahrtswege zum Gewerbegebiet vor den zunehmenden Lärm- und Schadstoffimmissionen zu schützen?*

Für die Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Büro ACCON GmbH, Bericht Nr.: ACB-0719-8478/07 Rev. 1, Datum 27.02.2020). Darin wird neben der Emissionskontingentierung auch der Verkehrslärm untersucht. Der Gutachter hat dabei einen Vorschlag für die Festsetzungen des Bebauungsplanes erarbeitet, welcher eine bestimmte Verkehrsführung vorschlägt. Soweit hier bekannt ist, wurde diese Festsetzung seitens der Gemeinde übernommen.

8. b) Welches Fassungsvermögen hat das geplante Regenrückhaltebecken?

2375 m³, siehe dazu auch Antwort auf Frage 5. c).

8. c) *Für welche Niederschlagsmenge ist dieses Regenrückhaltebecken ausgelegt?*

Die Bemessung entspricht einem 1-jährlichen Regenereignis (maximaler Niederschlag, der statistisch einmal pro Jahr in einem Ereignis auftritt), s. dazu Antwort auf Frage 5. c).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor